

BD / Postulat Chandiramani-Rapperswil-Jona vom (9 Mitunterzeichnende) 23. Februar 2010

Teilprivatisierung, Publikumsöffnung und Aktienkotierung der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK)

Antrag der Regierung vom 23. März 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Wie in Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. März 2010 zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung (22.10.01) ausgeführt, ist die Stromversorgung – wenigstens soweit sie der Grundversorgung dient – eine öffentliche Aufgabe. Bei der kantonalen Beteiligung an der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (heute: SAK Holding AG) handelt es sich insoweit um Verwaltungsvermögen. Nach Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Staatsverwaltungs-gesetzes (sGS 140.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

Im Zusammenhang mit der Strommarktöffnung und dem «Energiekonzept Kanton St.Gallen» (40.07.07) hat sich die Regierung in den vergangenen Jahren verstärkt mit der strategischen Ausrichtung der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG auseinandergesetzt. Zu dieser Neuausrichtung gehört, dass die ursprüngliche St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) zu einer Holding (SAK Holding AG) umstrukturiert wurde. In der SAK Holding AG wurden die Beteiligungen – namentlich diejenige an der Axpo Holding AG – zusammengefasst. Der Betrieb mit Produktionsanlagen und Netzen wurde in eine Tochtergesellschaft – die heutige St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG – ausgelagert. Gleichzeitig wurden die Statuten angepasst und insbesondere der Gesellschaftszweck erweitert, so dass die SAK Holding AG bzw. die neue St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG künftig vermehrt in erneuerbare Energien und Netze investieren kann.

Parallel zur Umstrukturierung der SAK sowie abgestimmt mit dem Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. erarbeitete und verabschiedete die Regierung eine Eignerstrategie zur SAK-Gruppe. Im Vordergrund steht entsprechend den Staatszielen nach Art. 16 und 21 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei konkurrenzfähigen Strompreisen, wobei die Preisbildung in erster Linie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu folgen hat. Erhöhtes Gewicht wird künftig den erneuerbaren Energien sowie dem Ausbau von Produktionsanlagen in diesem Bereich und der Netzerweiterung zukommen. Diese Ausrichtung steht im Einklang mit dem Bericht 40.07.07 «Energiekonzept Kanton St.Gallen», aber auch der Stossrichtung des gutgeheissenen Postulates 43.01.05 «Verbleib der kantonalen Stromnetze in öffentlicher Hand».

Mit dem Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71) erliess der Bund zahlreiche und auch wirksame Regulierungen, welche die Gewinnaussichten von Netzbetreibern – zu denen auch die SAK gehört – stark einschränken. Die vom Bundesamt für Energie vorgegebene Maximalverzinsung des Kapitals, strenge Vorgaben für die Kostenrechnung, die gesetzlich geregelte Preisbildung und die für das Jahr 2012 angekündigte Revision der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung mit Anreizregulierung schränken den Spielraum der SAK-Gruppe stark ein, um zusätzliche Gewinne zu generieren. Hinzu kommt, dass die heute erzielten Gewinne zur Hauptsache auf der Beteiligung an der

Axpo Holding AG basieren und für die Regierung die sichere Versorgung mit Strom zu günstigen Preisen im Sinn des Service public im Vordergrund steht.

Die Rechnungslegung der SAK erfolgt heute nach den Swiss GAAP/FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles/Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Die konsolidierte Rechnung wird nach den Grundsätzen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) erstellt.

Zusammenfassend ist eine Privatisierung bzw. Teilprivatisierung der SAK-Gruppe oder von Teilen davon aus Gründen des Service public und der damit verbundenen Verantwortung des Kantons nicht vertretbar und aufgrund der Gewinnaussichten auch nicht zweckmässig bzw. Erfolg versprechend.